

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

## **- Besonderer Teil**

**(„NBS-BT“)**

**für die Bahnanlagen der Containerterminals der  
HHLA Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft  
im Hamburger Hafen**

**Gültig ab 01.11.2021**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Veröffentlichung der NBS</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Betriebszeiten</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Feiertagsregelung allgemein</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Benutzung der Eisenbahninfrastruktur / Slotverfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Anmelungsverfahren und Kapazitätszuweisung / Slotverfahren</b> .....	<b>5</b>
7.1	Jahresanmeldung .....	5
7.2	Unterjährige Anmeldungen (Anmeldungen nach dem 15. September) .....	5
7.3	Anmeldungen für Sonderverkehre .....	6
7.4	Abweichungen von der Jahresanmeldung / -planung .....	6
7.4.1	Unterjährige Änderungen.....	6
7.4.2	Nichtnutzung von Slots .....	6
7.4.3	Quartalsweise Abweichungen .....	6
7.4.4	Kündigung .....	6
7.5	Abfertigungsprozess Slotverfahren bei der Tagesplanung/-disposition .....	6
7.5.1	Verfall von zugeteilten Slots .....	6
7.5.2	Freimachen der benutzten Infrastruktur .....	7
7.5.3	Einhaltung von Slotmengen.....	7
7.5.4	Einhaltung von Wagenparklänge .....	7
7.5.5	Informationspflicht .....	7
<b>8</b>	<b>Grundsätze des Koordinierungsverfahrens / Konfliktfälle</b> .....	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Kommunikation / Datenaustausch</b> .....	<b>8</b>
9.1	transPORT rail.....	8
9.2	Disposition von Containern .....	8
9.3	Gefahrgut .....	9
<b>10</b>	<b>Entgeltgrundsätze</b> .....	<b>9</b>
10.1	Entgelt für nicht benutzte Infrastruktur / Stornierungsentgelte an Feiertagen .....	9

## **1 Vorbemerkungen**

Diese Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen („NBS-BT“) regeln den Zugang zu den Bahnanlagen der HHLA Container Terminals in Hamburg sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen.

Die Terminals gewähren Zugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen nach Maßgabe ihrer Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen (Allgemeiner Teil (NBS-AT), Besonderer Teil (NBS-BT) und Betriebliche Teile der Nutzungsbedingungen). Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (z.B. Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen). Die NBS-BT enthalten darüber hinaus Bestimmungen zur Vergabe von Nutzungszeiten an den HHLA Containerterminals.

NBS-AT, NBS-BT und Betriebliche Teile gelten grundsätzlich zusammen. Bezüglich der in diesem NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen.

## **2 Veröffentlichung der NBS**

Die NBS gelten bis zur nächsten Änderung, Ergänzung oder Neufassung der NBS durch das EIU. Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der NBS werden allen EVU, die im Zeitpunkt der Änderung, Ergänzung oder Neufassung der NBS einen Antrag auf Zugang gestellt haben, schriftlich mitgeteilt. Des Weiteren werden die jeweils gültigen NBS und deren Anlagen im Internet ([www.hhla.de](http://www.hhla.de)) veröffentlicht.

## **3 Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT**

### **Erforderliche Ortskenntnis**

Die erforderlichen terminalspezifischen Informationen / Infrastrukturbeschreibungen und betrieblichen Anweisungen der Terminals sind in den Betrieblichen Teilen (Anlage 1, 2 und 3) zu diesen NBS enthalten.

Nur in den betrieblichen Teil des jeweiligen Terminal eingewiesenes Personal darf die Serviceeinrichtungen befahren. Der Slotanmelder stellt sicher, dass der Rangierdienstleister nur eingewiesenes Personal einsetzt.

#### **4 Betriebszeiten**

Die regelmäßigen Betriebszeiten der einzelnen Terminals sind in dem jeweiligen betrieblichen Teil (Anlage 1, 2 und 3 zu diesen NBS-BT) enthalten.

#### **5 Feiertagsregelung allgemein**

An den folgenden Hafentage findet keine Bahnabfertigung an den Terminals statt:

- 01. Januar
- Ostersonntag
- 01. Mai
- Pfingstsonntag
- 25. Dezember

Die Abfertigung an den Vorfeiertagen (Ostersamstag, 30. April, Pfingstsamstag, 24. Dezember, 31. Dezember) bedarf jeweils einer gesonderten Absprache. Die Betriebszeit an den Vorfeiertagen endet um 12:30 Uhr.

Die Bahnabfertigung an den weiteren Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 03. Oktober, 26. Dezember) findet nach Bedarf statt und bedarf ebenfalls einer gesonderten Absprache.

Slotbedarfe für Vorfeiertage und die o.g. Feiertage sind von allen Zugangsberechtigten spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Vorfeiertag / Feiertag schriftlich anzumelden. Die Vergabe der Slots erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen durch das jeweilige Terminal und ist abhängig von verfügbaren Ressourcen (Mitarbeiter, Infrastruktur).

#### **6 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur / Slotverfahren**

Die Abfertigung von Zügen erfolgt im Slotverfahren, das heißt, der Zugangsberechtigte hat mit dem Terminal vor der Abfertigung ein festes Zeitfenster für die Ent- und Beladung zu vereinbaren. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das Slot pünktlich zu Slotbeginn gestellt und zu Slotende geräumt wird.

Zum vereinbarten Slotbeginn müssen die Wagen im zugewiesenen Terminalgleis gestellt werden und dem Terminal muss die Zuführreihung über transPORT rail (s. Punkt 9.1) systemisch übermittelt worden sein.

Zum vereinbarten Slotende muss die Rangierlokomotive angekuppelt sein und die Wagen müssen aus dem Gleis abgezogen werden.

Neben der für die Gleisbelegung maßgeblichen Zuglänge ist die im Slot geplante Umschlagsmenge für das Terminal von besonderer Bedeutung, da die Kräne nur eine bestimmte Umschlagskapazität pro Zeiteinheit bewältigen können. Zur optimalen Auslastung der Umschlagsanlage kann das Terminal Slots mit einer hohen Umschlagsmenge mit Slots mit einer niedrigen Umschlagsmenge kombinieren.

## **7 Anmeldungsverfahren und Kapazitätszuweisung / Slotverfahren**

### **7.1 Jahresanmeldung**

Die Zugangsberechtigten sollen die Slotbedarfe für das kommende Fahrplanjahr spätestens bis zum 15.09. (ca. drei Monate vor dem großen Fahrplanwechsel im Dezember) beim Terminal schriftlich verbindlich anmelden. Für die Anmeldung ist das in Anhang 4 beigefügte Formular zu verwenden.

Das Terminal entscheidet unverzüglich bis spätestens zum 15.10. über die Zuteilung der Slots.

Bei der grundlegenden, jährlichen Anmeldung der Slots, aber auch bei der späteren Anmeldung der Slots während eines laufenden Fahrplans, muss der Slotanmelder folgende Angaben liefern:

- Operateur (inkl. Kontaktdaten)
- Strecken-EVU
- Rangier-EVU (inkl. Kontaktdaten)
- Information, durch welches Unternehmen die Verlade-Disposition vorgenommen wird
- Länge des gestellten Wagenparks in Metern
- geplante Menge pro Slot (in Boxen, unterteilt nach Menge Entladung und Menge Verladung)
- besondere Abfertigungshinweise
- geplanter Verkehrsbeginn
- geplante Ankunft am HPA Bahnhof
- geplante Abfahrt aus dem HPA-Bahnhof

Der Slotanmelder hat ausschließlich Anspruch auf Abfertigung gemäß den in der Slotanmeldung getätigten Angaben.

### **7.2 Unterjährige Anmeldungen (Anmeldungen nach dem 15. September)**

Anmeldungen, die das Terminal nach dem 15. September erhält und Anmeldungen während eines laufenden Fahrplans, werden vom Terminal berücksichtigt, soweit noch Kapazitäten frei sind. Für den Fall, dass mehrere Anmelder den gleichen Slot belegen möchten, erfolgt die Vergabe nach der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Slotanmeldung.

### **7.3 Anmeldungen für Sonderverkehre**

Freie Slots können für Sonderverkehre genutzt werden. Die Anfrage ist spätestens einen Werktag vor Slotbeginn schriftlich zu stellen. Über die Abfertigungsmöglichkeit wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen entschieden.

### **7.4 Abweichungen von der Jahresanmeldung / -planung**

#### **7.4.1 Unterjährige Änderungen**

Unterjährige, dauerhafte Anpassungen oder Änderungen von in der Jahresanmeldung zugrunde gelegten Parametern (s. Punkt 7.1) müssen dem Terminal unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das Terminal behält sich bei wesentlichen Abweichungen eine Änderung der vergebenen Slots vor.

#### **7.4.2 Nichtnutzung von Slots**

Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, nicht in Anspruch, ist das Terminal berechtigt, die Nutzungsvereinbarung nach Maßgabe des § 43 Abs.4 ERegG zu kündigen.

#### **7.4.3 Quartalsweise Abweichungen**

Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich (d.h. zu vereinbartem Slotbeginn) genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Mengen eingehalten werden. Wird einer dieser Werte innerhalb von 4 Wochen nach geplantem Verkehrsbeginn bereits unterschritten, wird das Terminal in Gesprächen mit dem Zugangsberechtigten festlegen, ob und wie die vereinbarte Slotnutzung entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst werden kann, insbesondere falls weitere Anfragen für die angemeldeten Slotzeiten vorliegen.

#### **7.4.4 Kündigung**

Die Kündigung eines Slots durch den Zugangsberechtigten ist jederzeit kostenfrei möglich. Der Zugangsberechtigte muss die Kündigung dem Terminal unverzüglich schriftlich mitteilen.

### **7.5 Abfertigungsprozess Slotverfahren bei der Tagesplanung/-disposition**

#### **7.5.1 Verfall von zugeteilten Slots**

Zugewiesene Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung und/oder Ausfall ist dem Terminal unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten bei Ankunft am Terminal führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall wird dem Zugangsberechtigten der nächstmögliche verfügbare Slot vom Terminal zugewiesen. Auf die Nutzung der verbleibenden Slotzeit bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in

Abstimmung mit dem Terminal nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn der zugewiesenen Slotzeit angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

### **7.5.2 Freimachen der benutzten Infrastruktur**

Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das zugeteilte Gleis am vereinbarten Ende der Slotzeit freigezogen wird.

Kann der Zugangsberechtigte bzw. dessen regelmäßiger Erfüllungsgehilfe dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die Räumung des Gleises durch einen anderen Erfüllungsgehilfen zu beauftragen.

### **7.5.3 Einhaltung von Slotmengen**

In einem Slot darf die angemeldete / vereinbarte Umschlagsmenge nur nach vorheriger Genehmigung durch das jeweilige Terminal überschritten werden.

### **7.5.4 Einhaltung von Wagenparklänge**

In einem Slot dürfen nur Wagenparks gestellt werden, deren Länge die angemeldete Wagenparklänge nicht übersteigt. Längere Wagenparks werden nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung vom Terminal abgefertigt.

### **7.5.5 Informationspflicht**

24 Stunden vor geplantem Slotbeginn teilt der Slotanmelder etwaige Änderungen (z.B. Angabe, ob der zum Slot gehörige Zug wie geplant verkehrt oder ausgelegt wird; Abweichungen von angemeldeten Slot-Mengen oder -Längen) dem Terminal mit.

Der Slotanmelder informiert das Terminal zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens 24 Stunden vor geplantem Slotbeginn, wenn er das ihm zur Nutzung zugewiesene Slot nicht in Anspruch nimmt.

## **8 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens / Konfliktfälle bei der Jahresanmeldung**

Kann bei konkurrierenden Anträgen im Koordinierungsverfahren keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wird das Terminal die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- Anmeldungen für Slots, die dem Terminal durch eine höhere Anzahl von Umschlagsbewegungen eine höhere Auslastung ermöglichen, werden Anmeldungen für Slots mit geringerer Auslastung vorgezogen.
- Anmeldungen für Slots, die den zeitnahen Übergang auf eine zugewiesene Zugtrasse der DB Netz AG sicherstellen, werden Anmeldungen für Slots ohne zeitnahen Anschluss an eine zugewiesene Zugtrasse vorgezogen.

- Kann anhand der genannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, plausiblen Slotanmeldung („first come, first served“).

## **9 Kommunikation / Datenaustausch**

### **9.1 transPORT rail**

Zur Gewährleistung einer effektiven Betriebsabwicklung hat jeder Zugangsberechtigte im Rahmen der betrieblichen Abwicklung das System transPORT rail der Hamburg Port Authority (HPA) zu nutzen.

Das System transPORT rail ist für den beschriebenen Bahnumschlag auf dem Terminal das einzige vorgeschaltete System, d. h. die relevanten Daten müssen über transPORT rail kommuniziert werden, um zum Terminalbetreiber zu gelangen unabhängig davon, ob die Eingabe vom Zugangsberechtigten direkt über transPORT rail oder indirekt über die vorgeschaltete Schnittstelle/System (hausinterne Programmierung o. ä.) stattfindet.

Alle erforderlichen Daten müssen in elektronischer Form via transPORT rail vorliegen. Sind aufgrund fehlerhaft oder unvollständig versendeter Daten administrative Nacharbeiten von Terminalseite erforderlich, werden diese nach dem zum Zeitpunkt der Abfertigung gültigen Kaitarif ([www.hhla.de/Kunden/download-fuer-Kunden.html](http://www.hhla.de/Kunden/download-fuer-Kunden.html)) gegenüber dem Slotanmelder in Rechnung gestellt. Das Terminal sichert nur für über transPORT rail gemeldete und vom Terminal bearbeitbare Daten die Bahnabfertigung zu.

Informationen zu transPORT rail sind über die HPA zu beziehen.

### **9.2 Disposition von Containern**

Die Disposition von Containern erfolgt auf der Grundlage von transPORT rail. Mit diesem System werden alle für die Disposition erforderlichen Informationen zwischen den verschiedenen Teilnehmern ausgetauscht.

Der Slotanmelder hat sicherzustellen, dass durch die Disposition der Container auf dem Waggon ein ungehindertes Auslesen sämtlicher Daten (Verschlussdaten/Siegelnummer, Containernummer, ISO-Code, Tara, etc.), die bei Empfang oder Versand vom Terminal erfasst werden müssen, sichergestellt wird.

Sollte ein ungehindertes Auslesen nicht möglich sein, so berechnet das Terminal dem Slotanmelder jeweils eine Zwischenbewegung entsprechend des zum Zeitpunkt der Abfertigung gültigen Kaitarifs ([www.hhla.de/Kunden/download-fuer-Kunden.html](http://www.hhla.de/Kunden/download-fuer-Kunden.html)).

Die Disposition der Container für einen Slot (das sog. Verlade-Soll) muss spätestens 30 Minuten nach Senden des Gleisspiegels durch das Terminal dem Terminal zur Bearbeitung vorliegen.



Wenn das Verlade-Soll nicht spätestens 30 Minuten nach Senden des Gleisspiegels vorliegt, hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit dem Terminal nur Anspruch auf die restliche Slot- und somit Bearbeitungszeit.

### **9.3 Gefahrgut**

Das Gefahrgut-Informationen-System GEGIS wurde speziell für die Sicherheit von Gefahrgut-Transporten entwickelt. In Hamburg wird GEGIS mit einer Meldepflicht für sämtliche Gefahrgutbewegungen im Hamburger Hafen eingesetzt.

Für die Bahnabfertigung an den Terminals notwendige Gefahrgutdaten müssen vollständig, entsprechend der gesetzlich geltenden Bestimmungen (GGBVOHH) in GEGIS erfasst sein.

#### **9.3.1 Besondere Anmeldepflichten Klasse 1 und Klasse 7**

Soweit Gefahrgüter der Klasse 1 und der Klasse 7 angeliefert werden, ist die Anlieferung mindestens 24 Stunden vorab per E-Mail an die im betrieblichen Teil des jeweiligen Terminals genannten Stellen zu senden.

## **10 Entgeltgrundsätze**

Die HHLA Container Terminals erheben bislang keine allgemeinen Infrastrukturnutzungsentgelte gegenüber den Zugangsberechtigten. Sofern die HHLA Container Terminals die Einführung von allgemeinen Infrastrukturnutzungsentgelten beschließen sollten, werden die Terminals die Zugangsberechtigten mit angemessener Vorlaufzeit davon in Kenntnis setzen.

Die Abrechnung weiterer Leistungen erfolgt gemäß der Entgeltliste in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 4) sowie des zum Zeitpunkt der Abfertigung gültigen Kaitarifs ([www.hhla.de/Kunden/download-fuer-Kunden.html](http://www.hhla.de/Kunden/download-fuer-Kunden.html)).

### **10.1 Entgelt für nicht benutzte Infrastruktur / Stornierungsentgelte an Feiertagen**

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Stornierungsentgelt erhoben, wenn der Zugangsberechtigte das von ihm explizit angefragte und gemäß Punkt 5 zur Nutzung zugewiesene Slot nicht in Anspruch nimmt und nicht spätestens 48 Stunden vor Slotbeginn eine Stornierung erfolgt.

48 bis 24 Stunden vor Slotbeginn: Es wird ein Entgelt in Höhe von 50 Prozent des Stornierungsentgelts erhoben.

Weniger als 24 Stunden vor Slotbeginn: Es wird ein Entgelt in Höhe von 100 Prozent des Stornierungsentgelts erhoben.

Die Abrechnung erfolgt an den Slotanmelder.